



Ausgabe Nr. 1, 01.01.2011
Prim. Dr. Ralph Michael Feicht

ZAHN - NEWS



***Krank- und Gesundheitschreibung
durch Fachärzte für Zahn-, Mund-
und Kieferheilkunde***

Diese Zahn-News ist auch im Internet unter www.stgkk.at,
Info für Vertragspartner, abzurufen.

Es kommt häufig vor, dass die Arbeitsunfähigkeit eines Patienten nach erfolgten zahnärztlichen Eingriffen nicht vom Zahnarzt selbst vorgenommen, sondern der Patient dafür an den zuständigen Hausarzt verwiesen wird.

Im Rahmen von Nachkontrollen zeigt sich aber leider immer wieder, dass die Dauer der Krankenstände in keinem durch den Leitenden Zahnarzt nachvollziehbaren Verhältnis zur Schwere der zahnärztlichen Eingriffe steht. Nachträglich aberkannte Krankenstandstage können für den/die betroffenen PatientInnen in der Folge arbeitsrechtliche Probleme nach sich ziehen. Dieser Umstand ist dadurch zu vermeiden, dass der Zahnarzt selbst die Dauer des Krankenstandes festlegt.

Nachfolgend ein Auszug aus dem Gesamtvertrag.

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch den Vertragsarzt - § 23 Gesamtvertrag

- (1) Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitsfähigkeit der Versicherten obliegt **grundsätzlich dem behandelnden Vertragsarzt**.
- (2) Der Vertragsarzt kann in Zweifelsfällen vor der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (Arbeitsfähigkeit) die Stellungnahme der hiezu vom Versicherungsträger beauftragten Organe (Chefarzt, Kontrollarzt, Ambulatorium u. dgl.) einholen.
- (3) Der Vertragsarzt kann dem arbeitsunfähig Erkrankten, soweit dies nach der Art der Erkrankung in Betracht kommt, eine Ausgehzeit bewilligen. Diese soll so festgesetzt werden, dass die Besorgung beruflicher Angelegenheiten nicht möglich ist und die Kontrolle des Arbeitsunfähigen durch den Versicherungsträger nicht behindert wird.

Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den Vertragsarzt - § 24 Gesamtvertrag

- (1) Die Aufnahme in den Krankenstand kann grundsätzlich nur mit dem Tag erfolgen, mit welchem die Arbeitsunfähigkeit vom behandelnden Vertragsarzt festgestellt wurde. Eine rückwirkende Aufnahme in den Krankenstand für mehr als einen Tag steht nur dem Chef(Kontroll)arzt des Versicherungsträgers auf Grund eines Vorschlages des behandelnden Vertragsarztes zu. Der Vertragsarzt hat in der Regel am gleichen Tag, an dem er die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten festgestellt hat, die Krankenstandsmeldung an den Versicherungsträger auszufertigen.
- (3) Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und ihrer Dauer ist unter gewissenhafter Würdigung der maßgebenden Verhältnisse vorzunehmen. Bei Eintritt der Arbeitsfähigkeit ist der Versicherte vom Krankenstand abzumelden und der letzte Tag der Arbeitsunfähigkeit genau anzugeben.

 **Bitte berücksichtigen Sie jedoch, dass Behandlungen, die zur Erbringung von außervertraglichen Leistungen (z.B. Implantate, KK-Aufbauten etc.) notwendig sind, keine Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit begründen.**

Mit freundlichen Grüßen
Zahncontrolling der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse



Ablauf der Krankmeldung

1. Formulare

Folgende Formulare können im Drucksortenlager der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse per FAX (0316/8035-1729) oder E-Mail (drucksorten@stgkk.at) angefordert werden:

L10d – A4, perforiert für Tintenstrahldrucker

L10b – 3teilige Garnitur für Nadeldrucker

L10c – Buch manuell auszufüllen

Auf der Bestellung unbedingt Ihre **Vertragspartnernummer**, Ihre **Adresse** und die **Stückzahl** der gewünschten Formulare angeben!

2. Was ist zu tun?

Die Aufnahme in den Krankenstand sowie die Information an den Krankenversicherungsträger müssen am Tag der Erstbegutachtung erfolgen. Eine rückwirkende Aufnahme in den Krankenstand ist **max. für einen Tag** möglich. In Ausnahmefällen ist eine Rücksprache mit dem Leitenden Zahnarzt unter der Tel.Nr.: 0316/8035-5105 zu halten.

Sollte der Krankenstand aufgrund eines Arbeitsunfalls entstehen, die Folge eines Raufhandels, Folge von Trunkenheit oder Suchtgiftmissbrauch sein, ist dieser Umstand unbedingt anzugeben.

3. Auskunft

administrative, organisatorische Fragen – Nebenstelle 3100

medizinische Fragen – Nebenstelle 5105